



An die Kantonsregierungen

Bern,

Vorentwurf für eine Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung) – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Der Vorentwurf für eine Totalrevision der Pflegekinderverordnung, bestehend aus "Kinderbetreuungsverordnung" (KiBeV) und Adoptionsverordnung (AdoV), ist von den TeilnehmerInnen der im letzten Jahr durchgeführten Vernehmlassung teilweise sehr kontrovers aufgenommen worden. Da der Regelungsbereich der Verordnung zudem von einiger politischer, finanzieller und sozialer Tragweite ist, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossen, den Vorentwurf der KiBeV zu überarbeiten und anschliessend ein zweites Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Wir laden Sie deshalb ein, uns Ihre Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern und wenn möglich per e-mail (judith.wyder@bj.admin.ch) bis zum

20. Dezember 2010

zukommen zu lassen.

Der Bundesrat bittet Sie zudem, sich in Ihrer Stellungnahme explizit zu der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 vorgesehenen Ausnahme für "Verwandte und Verschwägte in gerade Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie" zu äussern, insbesondere im Hinblick auf die konkrete Formulierung der Bestimmung.

Zusätzliche Exemplare des Vorentwurfs und der erläuternden Berichte können über die Internetadresse:

<http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/pflegekinder.html>

bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT EJPD

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Vorentwurf KiBeV
- Begleitberichte